

Mittheilung des Senats

vom 6. August 1875.

Jahresbericht der Schuldeputation.

Auch der Senat genehmigt die von der Schuldeputation vorgelegten beiden Gesetzentwürfe, betreffend Abänderungen: 1) der §§ 63, 64 des Deputationsgesetzes vom 27. April 1873; 2) des wegen des Schulgeldes der öffentlichen Schulen am 29. Juni 1872 erlassenen Gesetzes, indem er mit der von der Bürgerschaft empfohlenen Einschaltung der Worte: „und mehr“ sich einverstanden erklärt.

Mittheilung des Senats

vom 20. August 1875.

1. Wahl von Geschwornen.

Da die zweijährige Periode, für welche die Geschwornen gewählt worden sind, mit Ende d. J. abläuft, so sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. December 1870 nunmehr Commissionen zur Wahl der Geschwornen zu bilden. Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf, zur Bildung der Wahlcommission für die Stadt Bremen und das Landgebiet zehn ihrer Mitglieder, die das stadtbremische Bürgerrecht besitzen und ihren Wohnsitz in der Stadt Bremen haben, nach Maßgabe des Deputationsgesetzes zu wählen und ihm namhaft zu machen.

2. Lagermiethe für Holz in den Häfen der Stadt.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über diesen Gegenstand einen Bericht nebst einem Gesetzentwurfe, die Benutzung der städtischen Häfen und der kleinen Weser, sowie die Tarife der Hafenabgaben in Bremen, Vegesack und Bremerhaven betreffend, eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen hieneben zugehen läßt.

Lagermiethe für Holz in den Häfen der Stadt Bremen.

Anlage.

In Folge des Beschlusses der Bürgerschaft zu dem Budget für 1875, (i. Verh. 1875, Febr. 10. pag. 58) Cap. 1 Nr. 12 der Ordentlichen Einnahmen „Häfen in der Stadt“ ist die unterzeichnete Deputation beauftragt worden, darüber zu berathen und zu berichten, ob nicht aus den zur Lagerung von Hölzern eingeräumten Wasserflächen ein höherer Ertrag zu erzielen sei.

Diesem Auftrage beehrt sich die Deputation in dem Folgenden zu entsprechen.

An öffentlichen Wasserflächen, aus deren Benutzung zu Lagerungszwecken ein Ertrag, bezw. ein höherer Ertrag zu erzielen sein möchte, kommen in Betracht:

- 1) der Sicherheitshafen,
- 2) der Oberweserhafen,
- 3) der Holzhafen am Buntenthor,
- 4) die kleine Weser.

Unterm 23. Februar 1873 ist eine Bekanntmachung, die Hafentarife betreffend, unterm 4. December 1873 ein Gesetz, den Sicherheitshafen nebst Schiffahrtscanal betreffend, veröffentlicht worden.

In Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmungen wird ein Hafengeld für die Benutzung der unter 1 bis 3 genannten Häfen erhoben. — Dieses Hafengeld ist in den drei Häfen gleich bemessen, mit der alleinigen Ausnahme, daß im Oberweserhafen für ein Dampfschiff M. 50 erhoben werden, während im Sicher-

heitshafen die Abgabe für ein Dampfschiff bis 30 Meter Länge *Mk.* 35, über 30 bis 40 Meter Länge *Mk.* 42.50, über 40 Meter Länge *Mk.* 50 beträgt.

Im Sicherheitshafen wird das Hafengeld erhoben:

- a. in den Monaten November bis Februar einschließlich für Holzflöße und Schiffe, welche in den Hafen legen, um Winterlage zu suchen oder um zu repariren, sowie für Schiffe, welche um Ladung zu löschen oder einzunehmen, länger als zehn auf einander folgende Tage im Hafen liegen;
- b. in den Monaten März bis October für Holzflöße und für Schiffe, welche in den Hafen legen, um zu repariren.

Sofern der Sicherheitshafen den Schiffen behufs der Winterlage dient, oder zum Zweck vorzunehmender Reparatur von ihnen aufgesucht wird, ist demnach ein Hafengeld zu entrichten; Schiffe, welche zum Löschen oder Laden hineinlegen, sind frei von Abgaben; — in den Monaten November bis Februar einschließlich ist diese Befreiung auf die Frist von zehn Tagen beschränkt, um eine mißbräuchliche Benutzung zur Winterlage unter anderm Vorwande auszuschließen.

Von Holzflößen wird sowohl im Sicherheitshafen, als auch im Holzhafen am Buntenthor ein Hafengeld erhoben. Eine Zeitbeschränkung für deren Aufnahme und Lagerung ist in diesen Häfen ebensowenig festgesetzt, wie im Oberweserhafen für die oberländischen Fahrzeuge, welche diesen Hafen fast ausschließlich für die Winterlage aufzusuchen pflegen.

Abgesehen von einer Gleichstellung des Hafengeldes für Dampfschiffe im Oberweserhafen mit dem im Sicherheitshafen geltenden Tarife liegt nach Ansicht der Deputation ein Bedürfnis für Abänderung der am 23. Februar 1873 publicirten Hafentarife nicht vor; dagegen hält die Deputation es für nothwendig, daß eine Benutzung der Häfen, wenn sie über den eigentlichen Zweck einer Winterlage für Schiffe und Holzflöße oder der Ausführung einer Schiffsreparatur hinausgeht, nur gegen eine entsprechende Erhöhung des Hafengeldes gestattet werde, damit nicht etwa für eine Abgabe, welche nur auf die Zeit von einigen Monaten berechnet ist, die Benutzung auf ein ganzes Jahr ausgedehnt werde. Zugleich erachtet die Deputation es für zweckmäßig, daß auch für die Benutzung der kleinen Weser gesetzliche Bestimmung getroffen werde; wenn auch den Schiffen das Hineinlegen zum Löschen oder Laden, eventuell auch behufs Reparatur abgabenfrei gestattet werden kann, so sollte doch für Holzflöße, welche in die kleine Weser zur Lagerung während der Sommermonate gelegt werden, billiger Weise eine Lagermiethe gezahlt werden.

Dabei muß es den Behörden unbenommen bleiben, die Räumung der Häfen und der kleinen Weser ohne Weiteres anzuordnen, falls Ueberfüllung, wie es bei dem durch die Krahnanlagen demnächst vermuthlich häufiger in Benutzung kommenden Sicherheitshafen der Fall sein könnte, oder nothwendige Baggerung in der dafür geeigneten Jahreszeit, oder Eisgang in der kleinen Weser sie bedingen. In den Wintermonaten wird für die Häfen das Bedürfnis der Räumung selbstverständlich nicht eintreten.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, erlaubt sich die Deputation den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches jene Verhältnisse genauer regeln soll und verfehlt nicht, das Folgende erläuternd dazu zu bemerken.

Es empfiehlt sich eine übersichtliche Zusammenstellung sämtlicher Hafentarife als Anhang zu dem Gesetze; daher sind die Bekanntmachung vom 23. Februar 1873, die Hafentarife betreffend, das Gesetz vom 4. December 1873 in Betreff des Sicherheitshafens und die Bekanntmachung des veränderten Tarifs für Benutzung der Sheers und des großen Krahns zu Bremerhaven vom 12. März 1875 aufzuheben.

Zu § 1. Hiezu ist nur zu bemerken, daß die kleine Weser durch das Separationswerk in der großen Weser bis zur Eisenbahnbrücke gleichsam verlängert worden ist. Wenngleich eine Lagerung von Holzflößen in der Regel wohl oberhalb der Kaiserbrücke stattfinden wird, so wird es dennoch schon der Aufsicht wegen nicht überflüssig sein, den Begriff „Kleine Weser“ im Gesetze festzustellen.

Zu § 2. Die Bestimmungen unter a, hinsichtlich der Benutzung des Sicherheitshafens sind dem Gesetze vom 4. December 1873 entnommen, diejenigen unter b, c und d schließen sich den thatsächlichen Verhältnissen an.

Zu § 3. Der angehängte Tarif unter IV., V. und VI. ändert in den bisherigen Abgabensätzen für die Benutzung der städtischen Häfen, soweit es sich um die Winterlage handelt, nichts, mit der alleinigen Ausnahme, daß der Tarif für Dampfschiffe im Oberweserhafen demjenigen im Sicherheitshafen gleichgestellt ist.

Dagegen ist es erforderlich, daß der Zeitraum für die Winterlage der Schiffe und Flöße fest abgegrenzt werde. Vor dem Monat November tritt nach der bisherigen Erfahrung das Bedürfnis nach Winterlage nicht ein und selten währt es über den Monat Februar hinaus. In einem solchen Falle wird die Erhöhung des Hafengeldes um ein Viertel für einen fünften Monat nicht drückend befunden werden. Daß aber auch in den Monaten März bis October einschließlich das Hafengeld auf der Grundlage der für die Winterlage normirten Abgabe progressiv steige, ist nicht unbillig und kann von denjenigen, welche die Häfen für längere Zeit, namentlich zur Lagerung von Holz benutzen, sehr wohl getragen werden.

Zu § 4 ist der § 4 des Gesetzes vom 4. December 1873 wegen des Sicherheitshafens wiedergegeben, dessen Bestimmung ebensowohl auf die beiden andern städtischen Häfen angewandt werden kann.

Zu § 5. Da Schiffe in die kleine Weser vornemlich nur zum Zweck des Löschens oder Ladens legen, so kann für diese eine Abgabe nicht erhoben werden; ebenso wenig empfiehlt es sich, sie damit zu belasten, wenn das eine oder andere derselben einmal eine Reparatur vornehmen sollte.

Es kommt hiebei in Betracht, daß das Be- und Entladen der Schiffe den Anwohnern und Besitzern von Pacht Häusern an der kleinen Weser nicht erschwert werden darf, häufig auch Schiffe von dem Schlachtoogt in die kleine Weser gewiesen werden, weil sie in der großen Weser mitunter einen Löschplatz nicht sofort finden können.

Für Holzflöße bildet die kleine Weser von Anfang März an einen vielgesuchten Lagerplatz, welcher erst in den Wintermonaten, sobald Eisgang eintritt, verlassen wird, häufig erst auf obrigkeitliche Anordnung. Für solche Benutzung wurde bisher kein Lagergeld erhoben; es ist jedoch kein triftiger Grund anzuführen, weshalb nicht für die Ausnutzung einer öffentlichen Wasserfläche zum Privatvorteile eine Abgabe entrichtet werden sollte. Die Deputation empfiehlt, sie niedrig zu bemessen und zwar ohne Zeitmaß; ein Satz von M. 2 für je 50 Quadratmeter für die ganze Dauer der Sommerlage scheint ihr angemessen und überhebt die Behörde der schwierigen Controle der einzelnen Flöße. Der Schlachtoogt muß das Einlegen anordnen.

§ 6 nimmt die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 4. December 1873, den Sicherheitshafen betreffend, auf.

Zu § 7. Unter den in diesem § genannten Aufsichtsbehörden fungiren der Aufseher beim Sicherheitshafen für diesen, der Schlachtoogt für die kleine Weser und den Holzhafen am Buntenthor, der Steuereinnnehmer am Werderthor für den Oberweserhafen.

Die Bestimmungen in den §§ 8, 9 und 10 ergeben sich aus der Nothwendigkeit, Ordnungsmaßregeln für die Benutzung der öffentlichen Wasserflächen zu treffen.

Es mag hiebei noch erwähnt werden, daß etwa nothwendiges Aufheben der Häfen beim Einlegen oder Auslegen von Schiffen oder Flößen nicht auf Staatskosten zu geschehen hat.

Zu § 11. Da für die Benutzung der Sheers und des großen Krahns zu Bremerhaven am 12. März 1875 ein veränderter Tarif publicirt ist, so ist es zweckmäßig, diesen, gleichwie die sonstigen Hafenabgaben in Bremerhaven diesem Gesetz anzufügen, namentlich auch die Hafenabgaben zu Begeesack (s. Bericht vom 14. Febr. 1873, Verh. pag. 100) wie sie von Senat und Bürgerschaft genehmigt, aber noch nicht publicirt sind, in den Anhang aufzunehmen.

§ 12. Wann das Gesetz in Kraft treten soll, wird noch zu bestimmen sein.

Falls der Senat und die Bürgerschaft den im vorstehenden Berichte entwickelten Grundsätzen und Vorschlägen zustimmen sollten, ersucht die Deputation um Genehmigung des beigefügten Gesetzentwurfs nebst Hafenabgabentarif.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Grave.**

(gez.) **J. S. Drünert.**

Unteranlage 1. Gesetz, die Benutzung der städtischen Häfen und der kleinen Weser, sowie die Tarife der Hafenaufgaben in Bremen, Begejack und Bremerhaven betreffend.

Bom

1875.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft unter Aufhebung der Bestimmungen der Bekanntmachung, die Hafentarife betreffend, vom 23. Februar 1873, des Gesetzes, den Sicherheitshafen nebst Schiffahrtskanal betreffend, vom 4. December 1873 und der Bekanntmachung, den Tarif für Benutzung der Sheers und des großen Krahns zu Bremerhaven betreffend, vom 12. März 1875, hiedurch was folgt:

§ 1.

"Städtische Häfen" im Sinne dieses Gesetzes sind der Sicherheitshafen einschließlich des Schiffahrtskanals, der Oberweserhafen und der Holzhafen am Buntenthore.

"Die kleine Weser" im Sinne dieses Gesetzes ist die bisherige sog. kleine Weser einschließlich des von dem Separationswert in der großen Weser, der Eisenbahnbrücke und dem Neustadtsdeich begrenzten Gewässers.

§ 2.

Die städtischen Häfen und die kleine Weser können, soweit nach Ermessen der zuständigen Aufsichtsbehörde der Raum es gestattet, als Liegeplätze benutzt werden und zwar:

- a) der Sicherheitshafen von Schiffen und Holzflößen, von ersteren jedoch auch zum Behuf des Löschens, Ladens oder Reparirens;
- b) der Oberweserhafen von oberländischen Schiffen und von Flußdampfschiffen;
- c) der Holzhafen von Holzflößen;
- d) die kleine Weser von Schiffen und Holzflößen, von ersteren jedoch nur zum Behuf des Löschens, Ladens oder Reparirens.

§ 3.

Die Abgabe von Schiffen und Holzflößen im Sicherheitshafen, im Oberweserhafen und im Holzhafen richtet sich nach dem diesem Gesetze angehängten Tarif für die Winterlage.

Die Zeit der Winterlage wird auf die Monate November bis Februar einschließlich festgesetzt.

In den Monaten März bis October einschließlich wird für jeden angefangenen Kalendermonat ein Viertel des für die Winterlage festgesetzten Hafengeldes, mindestens aber das tarifmäßige Hafengeld erhoben.

Wenn für die Winterlage (November bis Februar) das tarifmäßige Hafengeld entrichtet ist, wird für jeden ferneren Monat (März bis October) ein Viertel desselben als Zuschlag erhoben. Schiffe, welche zum Behuf des Ladens oder Löschens oder zum Behuf des Löschens und Ladens in den Sicherheitshafen legen, sind von Zahlung einer Abgabe befreit, während der Monate November bis Februar incl. jedoch nur für den Zeitraum von 10 Tagen.

§ 4.

Schiffe und Holzflöße, welche für eine Winterlage (November bis Februar einschließlich) das Hafengeld bezahlt haben, sind, wenn sie den Hafen während dieses Zeitraums wieder verlassen haben und vor Ablauf der Winterlage, für welche die Zahlung geleistet ist, zurückkehren, von einer abermaligen Zahlung des Hafengeldes befreit.

§ 5.

Schiffe, welche zum Löschen, Laden oder Repariren in die kleine Weser legen, sind abgabefrei.

Von Holzflößen, welche in die kleine Weser legen, ist eine Abgabe von 2 Mark für je 50 Quadratmeter für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bruchtheile von 50 Quadratmetern werden bei Berechnung der Abgabe für voll gerechnet.

§ 6.

Schiffe und Holzflöße haften für die nach Maßgabe dieser Bestimmungen schuldigen Abgaben.

Vor Berichtigung derselben ist das Auslegen nicht gestattet.
Die Abgaben können im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 7.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist für die Häfen die Senatscommission für die Häfen und Eisenbahnen, für die kleine Weser die Polizeidirection.

§ 8.

Vor dem Einlegen von Schiffen oder Flößen in die Häfen ist die Erlaubniß der resp. Hafenaufsicher, vor dem Einlegen von Flößen in die kleine Weser die Erlaubniß des Schlachtvogts einzuholen.

§ 9.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind befugt, eine Räumung der Häfen, beziehungsweise der kleinen Weser jederzeit anzuordnen. Eine Rückzahlung oder ein Erlaß verfallener Abgaben kann solchenfalls nicht beansprucht werden.

§ 10.

Die Schiffer und die Führer von Flößen sind verpflichtet, den Weisungen der Hafenaufsicher, beziehungsweise des Schlachtvogts, namentlich auch hinsichtlich des einzunehmenden Liegeplatzes nachzukommen, bei Meidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen und erforderlichenfalls der zwangsweise erfolgenden Ausführung der Anweisungen auf Gefahr und Kosten der Säumigen.

§ 11.

Für die Hafenabgaben zu Begeßack und Bremerhaven und für Benutzung der Sheers und des großen Krahns zu Bremerhaven sind die unter I, II und III beigefügten Tarife maßgebend.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt am

in Kraft.

Anhang zum Gesetz vom

1875.

Unteranlage 2.

I. Tarif für die Hafenabgaben zu Begeßack.

§ 1. Leichterfahrzeuge (Kähne und Oberweserböcke) zahlen, wenn sie im Begeßacker Hafen Winterlage nehmen, M. 8.50. Wenn sie aber, beladen oder unbeladen, wegen Eisgang in den Hafen legen und nach Bremen oder Unterweserplätzen bestimmt sind, so bezahlen sie kein Hafengeld.

§ 2. Für Seeschiffe, welche im Begeßacker Hafen Winterlage nehmen, ist zu entrichten:

für Schiffe unter 200 Kubikmeter M. 13.—

" " von 200 bis 300 Kubikmeter " 16.50

" " " über 300 Kubikmeter " 20.—

Wenn dieselben wegen Eisgang in den Hafen flüchten, und sogleich bei offenem Wasser ihre Fahrt fortsetzen, so ist für dieselben, ohne Rücksicht auf ihre Größe, M. 8.50 Hafengeld zu entrichten.

Nehmen Seeschiffe Sommerlage im Begeßacker Hafen, sei es, um zu repariren oder aus irgend einem anderen Grunde, so beträgt das Hafengeld die Hälfte des Tarifs für die Winterlage.

§ 3. Seeschiffe und Leichterfahrzeuge, welche in den Begeßacker Hafen legen, um Waaren an die Eisenbahn zu sofortiger Verladung abzuliefern oder von derselben einzunehmen, sind frei von Hafengeld und Lastgeld.

§ 4. Seeschiffe und Leichterfahrzeuge, welche in den Begeßacker Hafen legen, um (nicht im Eisenbahnverkehr, § 3) Waaren zu landen oder vom Lande einzunehmen, sind frei von Hafengeld, haben aber ein Lastgeld von 5 S für die gelandete oder vom Lande eingenommene Tonne von 1000 Kilogramm, jedoch niemals unter 30 S zu entrichten.

§ 5. Seeschiffe, welche im Begeßacker Hafen Waaren aus Leichterfahrzeugen von Bord zu Bord einnehmen oder in dieselben überladen, haben an Lastgeld 2 1/2 S für die eingenommene oder übergeladene Tonne von 1000 Kilogramm zu entrichten. Unter Seeschiff ist jedes Schiff zu verstehen, welches von unterhalb Bremerhaven angekommen oder dahin bestimmt ist.

§ 6. Flußdampfschiffe sind wie Seeschiffe zu behandeln.

§ 7. Von den Holzflößen, die in den Hafen gelegt werden, wird ein Hafengeld von M. 3.50 für den Monat entrichtet.

§ 8. Für Moor- und Torfschiffe (Dielenschiffe), wenn sie in den Hafen legen, beträgt das Hafengeld 10 S für das Schiff.

§ 9. Das Öffnen und Schließen der Drehbrücken über den Hafeneingang darf nur unter der Aufsicht und Mitwirkung der dazu angestellten Aufseher geschehen, welchen dafür für jedes ein- oder ausgehende Schiff 30 S zu erlegen sind.

§ 10. Für Benutzung einer Erdwinde ist zu zahlen für ein Schiff bis zu 200 Kubikmeter M. 5, von 200—300 Kubikmeter M. 6.75, über 300 Kubikmeter M. 8.50.

Für Benutzung der beiden Erdwinden ist zu entrichten für ein Schiff bis zu 200 Kubikmeter M. 6.75, von 200—300 Kubikmeter M. 8.50, von 300—400 Kubikmeter M. 10, über 400 Kubikmeter M. 13.50.

II. Tarif für die Hafenabgaben zu Bremerhaven.

Hafengeld, Schiffe über 130 Kubikmeter:

für einen Monat	für den Kubikmeter M. —.	6
" zwei Monate	" " " "	12
Kleinere Schiffe für einen Monat	" " " "	5
" zwei Monate	" " " "	10
Liegegeld für jeden ferneren Monat	" " " "	1
Holzflöße monatlich	"	6.70
Lastgeld	für den Kubikmeter	3½
Schleusengeld	"	8.30
Lastgeld am Geestufer	für den Kubikmeter	1
jedoch nicht mehr als	"	1.70
Kielholgeld	für den Kubikmeter	5
jedoch nie weniger als	"	10.—
Hafenlootsgeld, bis 250 Kubikmeter	"	6.—
über 250 bis 500 Kubikmeter	"	7.50
" 500 " 1200 "	"	11.50
" 1200 " 2000 "	"	15.50
" 2000 " 3000 "	"	18.—
" 3000 Kubikmeter und oceanische Dampfer	"	23.—
Bootschülfe, bis 250 Kubikmeter	"	4.50
über 250 bis 500 Kubikmeter	"	6.—
" 500 " 1200 "	"	10.50
" 1200 " 2000 "	"	12.—
" 2000 " 3000 "	"	16.50
" 3000 Kubikmeter	"	20.—
oceanische Dampfschiffe	"	40.—
Verlegen der Schiffe, bis 600 Kubikmeter	"	1.70
über 600 bis 1600 Kubikmeter	"	3.30
" 1600 Kubikmeter	"	5.—
Lagergeld, per 20 □ Meter	"	30

III. Tarif für die Benutzung der Sheers und des großen Krahns zu Bremerhaven.

Gewöhnliches Krahngeld per Tonne von 2000 Pfund	M. —.	28
Außerordentliche Abgabe für Benutzung der Sheers für Lasten		
bis 100 Centner	"	20.—
100 " 200 "	"	40.—
200 " 300 "	"	60.—
300 " 400 "	"	80.—
400 " 500 "	"	100.—
500 " 600 "	"	200.—
600 " 700 "	"	400.—
700 " 800 "	"	600.—
800 " 1000 "	"	800.—

und für das Ausheben und Einsetzen von Schiffsmasten in Schiffen	
bis 1200 Kubikmeter für jeden Mast	Mk. 30.—
über 1200 bis 2000 Kubikmeter desgl.	" 45.—
" 2000 Kubikmeter desgl.	" 70.—

IV. Tarif für den Sicherheitshafen.

Hafengeld in Winterlage:

a) für Seeschiffe und Küstenfahrzeuge:	
bis 85 Kubikmeter	Mk. 8.—
über 85 bis 170 Kubikmeter	" 16.—
" 170 " 250 "	" 20.—
" 250 " 350 "	" 30.—
" 350 " 500 "	" 50.—
" 500 Kubikmeter	" 85.—
für Fischerschuluppen u. f. w.	" 5.—
b) für Weserkähne bis 170 Kubikmeter	" 8.—
über 170 bis 250 Kubikmeter	" 12.—
für größere Fahrzeuge, für jeden ferneren Kubikmeter..	" —. 5
c) für Dampfschiffe bis 30 Meter Länge	" 35.—
" " über 30 bis 40 Meter Länge	" 42.50
" " 40 Meter Länge	" 50.—
d) für oberländische Fahrzeuge:	
für einen Schiffsbock	" 14.—
" " Hinterhang	" 12.—
" " großen Schiffsbulen	" 10.—
" " kleinen "	" 8.—
" ein Moor- oder Lattenschiff	" 1.50
e) für Sandschiffe	" 1.50
für ein Holzloß, für 50 □ Meter und mindestens	" 2.—

V. Tarif für den Oberweserhafen.

Hafengeld in Winterlage:

für einen Schiffsbock	Mk. 14.—
" " Hinterhang	" 12.—
" " großen Schiffsbulen	" 10.—
" " kleinen "	" 8.—
" ein großes Dielen- oder Moor Schiff	" 1.50
" " kleines "	" 1.—
" " Dampfschiff bis 30 Meter Länge	" 35.—
" " über 30 bis 40 Meter Länge	" 42.50
" " 40 Meter Länge	" 50.—
" das Öffnen der Brücke	" 3.50

VI. Tarif für den Holzhafen am Buntenthor.

für ein Holzloß, sowie für Flöße von Ostseeischem Kantholze in Winterlage:

für 50 Quadratmeter und mindestens	Mk. 2.—
--	---------

VII. Tarif für die kleine Weser.

für ein Holzloß, sowie für Flöße von Ostseeischem Kantholze:

für je 50 Quadratmeter	Mk. 2.—
Bruchtheile von 50 Quadratmetern werden für voll gerechnet.	

3. Aufhebung des Theermagazins.

Auch der Senat tritt den im Deputationsberichte vom 29. Juni d. J. unter 1. bis 4. gestellten Anträgen bei und wird das Erforderliche dieserhalb, insbesondere die Publication der beschlossenen Gesetzesänderung, veranlassen.

Verm

maße
personal
dem S
über v
noch a
dasjen
auf di
Belige

Zunte
jährl
in ge
Der
Ditt
für
schon
Nach
für d
forden
eines
dah
(mit
de b
schelt
aus
Dag
ein
abg
gefe
ein
Ob
wei
zu
Plan
unt
Be
mü
dur
von

Beie
dung

zur
Belig
den
Seno
den
Kuin